



## **Pensionskasse Verwaltungskommission**

p.A. Leitung Geschäftsstelle  
Leonhard Nold  
Rathaus, Poststrasse 33  
Postfach 660  
7002 Chur  
Telefon 081 254 42 14  
Fax 081 254 58 15  
leonhard.nold@chur.ch  
www.chur.ch

Pensionskasse, Rathaus, Poststrasse 33, Postfach 660, 7002 Chur

---

Herr  
Stadtpräsident Urs Marti  
z.Hd. Stadtrat von Chur

Chur, 19 Februar 2016 no

### **Anträge der Pensionskasse Stadt Chur betreffend flankierender Massnahmen bei Reduktion des rentenbildenden Umwandlungssatzes und der dazu notwendigen Anpassungen im Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Marti  
Sehr geehrte Frau Stadträtin Caviezel-Hidber  
Sehr geehrter Herr Stadtrat Leibundgut

Die Pensionskasse Stadt Chur weist zurzeit eine solide Finanzierung aus, doch trüben einerseits anhaltend tiefe Zinsen auf den Finanzmärkten die zukünftigen Ertragsaussichten und andererseits erhöhen sich die Rentenkosten wegen der stetig steigenden Lebenserwartung der Rentenbeziehenden. Dies veranlasst die Pensionskasse Stadt Chur zu Massnahmen bei den technischen Grundlagen, um auch weiterhin ihren Verpflichtungen nachkommen zu können.

Eine dieser Massnahmen ist die Reduktion des Umwandlungssatzes. Zur Abfederung der Auswirkungen der Reduktion des Umwandlungssatzes sieht die Verwaltungskommission mehrere flankierende Massnahmen und Übergangsbestimmungen vor, welche teilweise auch die Finanzierung durch die Arbeitgebenden betreffen. Für die Umsetzung der Massnahmen werden deshalb Anpassungen im Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur notwendig.

Der Gemeinderat von Chur ist zuständig für den Beschluss von Änderungen des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur. Die Pensionskasse kann Anträge auf Änderungen dieses Gesetzes stellen. Die Anträge sind an den Stadtrat zu richten. Der Stadtrat leitet die Anträge mit einer Botschaft an den Gemeinderat weiter (Art. 14 des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur).



Als Beilage zu diesem Schreiben erhalten Sie die Anträge und einen erläuternden Bericht der Verwaltungskommission der Pensionskasse. Die Verwaltungskommission ersucht den Stadtrat, dem Gemeinderat eine Botschaft zu unterbreiten, mit welcher er zu den Anträgen der Verwaltungskommission Stellung nimmt. Wir hoffen auf Unterstützung unserer Anliegen. In diesem Sinne bedankt sich die Verwaltungskommission beim Stadtrat für seine wohlwollende Prüfung.

Bei Fragen gibt Ihnen Leonhard Nold, Leiter der Geschäftsstelle der PKSC, gerne Auskunft (Telefon: 081 254 42 14 / E-Mail: leonhard.nold@chur.ch).

Freundliche Grüsse

Daniel Dubach  
Präsident Verwaltungskommission

Leonhard Nold  
Leiter Geschäftsstelle

Beilagen:

Anträge der Pensionskasse der Stadt Chur an den Gemeinderat betreffend flankierender Massnahmen bei der Reduktion des Umwandlungssatzes und notwendigen gesetzlichen Anpassungen mit erläuterndem Bericht

Anhang I Exkurs zur Leistungszielsetzung von 60 Prozent

Anhang II Anpassungen beim Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur

Anhang III Anmerkung für weitere Anpassungen beim Gesetz über die PK Stadt Chur

Beilage I Synoptische Darstellung mit Anpassungen des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur

Beilage II Tabelle „Maximal mögliches Leistungsziel ohne und mit Einbezug der maximalen AHV-Rente“



**Anträge  
der Pensionskasse Stadt Chur  
an den Stadtrat zur Weiterleitung  
an den Gemeinderat**

---

**Flankierende Massnahmen bei Reduktion Rentenumwandlungssatz und  
notwendige Anpassungen im Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur**

**Anträge**

1. Die Teilrevision von Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur (PKSC; RB 261, vom Gemeinderat am 12. Dezember 2013 genehmigt, teilrevidiert am 8. Mai 2014) wird genehmigt und nach den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
2. Mit den neuen Abs. 3 und 5 von Art. 8 erhält die Pensionskasse die Möglichkeit, mehrere Sparpläne anzubieten, wobei die bisherige Gesamtbeitragshöhe der Arbeitnehmenden (Stand 2016) nicht unterschritten werden darf. Der bisherige Abs. 3 von Art. 8 wird neu Abs. 4.
3. (Begehren an den Stadtrat mit der Bitte, einen konkreten Antrag zuhanden des Gemeinderates auszuarbeiten und ihn in die Botschaft an den Gemeinderat einzubauen):  
*„Im Sinne der paritätischen Finanzierung der beruflichen Vorsorge leistet die Stadt einen zusätzlichen Beitrag als Einmaleinlage zur Abfederung der Auswirkungen der Reduktion des Umwandlungssatzes für die bei der Pensionskasse Stadt Chur versicherten Mitarbeitenden der Stadt.“*
4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass sich am Gesetz als Folge der definitiven Prüfung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht nachträglich formelle Änderungen ergeben können.



## Zusammenfassung

Anhaltend tiefe Zinsen auf den Finanzmärkten verschlechtern einerseits die zukünftigen Ertragsaussichten und andererseits erhöht die stetig steigende Lebenserwartung der Rentenbeziehenden die Rentenkosten. Damit die Pensionskasse Stadt Chur auch weiterhin ihren Verpflichtungen nachkommen kann, sind Massnahmen bei den technischen Grundlagen notwendig. Eine dieser von der Verwaltungskommission bereits beschlossenen Massnahmen ist die Reduktion des rentenbildenden Umwandlungssatzes von bisher 6.1 Prozent auf neu 5.2 Prozent.

Diese starke Reduktion des Umwandlungssatzes würde ohne flankierende Massnahmen zu massiven Einbussen bei den Altersrenten und damit beim Leistungsziel der Altersvorsorge der Mitarbeitenden der Stadt Chur führen. Die Verwaltungskommission der Pensionskasse prüfte daher zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge, mit welchen Massnahmen die Auswirkungen auf das Leistungsziel möglichst effizient abgefedert werden können. Zwei dieser Massnahmen betreffen die Stadt als Arbeitgeberin direkt. Die wichtigere davon ist die Erhöhung der Spareinlagen ins Altersguthaben, welche durch die Verwaltungskommission der Pensionskasse einstimmig und mit Priorität empfohlen wird (Kosten: wiederkehrend CHF 0.62 Mio.). Die zweite Massnahme ist eine Beteiligung der Stadt an die Ausfinanzierung der Renteneinbussen auf das bisher bereits erworbene Altersguthaben (Kosten: einmalig bis CHF 8.5 Mio.).

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Erhalt des finanziellen Gleichgewichts einer Vorsorgeeinrichtung
  - 1.1 Stellschrauben zum Erhalt des finanziellen Gleichgewichts  
(Zusammenspiel zwischen Assets und Liabilities bzw. Aktiven und Passiven)
- 2 Handlungsnotwendigkeit
  - 2.1 Situation auf den Finanzmärkten
  - 2.2 Strukturelles Umfeld - Zunahme der Lebenserwartung
  - 2.3 Versicherungstechnische Faktoren
  - 2.4 Fazit: Anpassungen der versicherungstechnischen Parameter
- 3 Auswirkungen auf das Leistungsziel bei einer Reduktion des Umwandlungssatzes von bisher 6.1 Prozent auf neu 5.2 Prozent
  - 3.1 Effekt auf das Leistungsziel mit aktuell beschlossenen Massnahmen
  - 3.2 Effekt auf das Leistungsziel mit bereits früher beschlossenen Massnahmen
- 4 Kompensationsmassnahmen zur Beibehaltung der bisherigen Altersrente



- 4.1 Effekt ohne flankierende Massnahmen
- 4.2 Bedeutung der einzelnen Kompensations- bzw. flankierenden Massnahmen
- 5 Träger der flankierenden Massnahmen
- 5.1 Flankierende Massnahmen durch die PKSC
- 5.1.1 Einmaleinlage aus der Rückstellung für Kompensation einer Reduktion des Umwandlungssatz
- 5.1.2 Anpassung der Beiträge für die Risiko- und anderen Kosten
- 5.2 Flankierende Massnahmen durch die Arbeitgebenden:  
Einmaleinlage für die vollständige Kompensation einer Reduktion des Umwandlungssatzes
- 5.3 Flankierende Massnahmen durch die Sozialpartner:  
Erhöhung der Sparbeiträge
- 6 Kostenfolgen
- 6.1 Vergangene Kostenübernahmen bei Leistungsanpassungen
- 6.2 Finanzierung flankierender Massnahmen durch die PKSC
- 6.3 Finanzierung flankierender Massnahmen durch die Arbeitgeber
- 6.4 Finanzierung flankierender Massnahmen durch die Sozialpartner
- 6.5 Auswirkungen der flankierenden Massnahmen auf die Altersrente
- 7 Übergangsbestimmungen
- 7.1 Pensionierung mit bisherigem Umwandlungssatz nach dem 31. Dezember 2016
- 8 Anpassungen beim Vorsorgereglement
- 8.1 Reduktion der Anmeldefrist für eine Kapitalabfindung
- 8.2 Erhöhung des Maximalbetrags für freiwilligen Einkauf
- 8.3 Wahlmöglichkeit des (Spar-)Vorsorgeplans/Sparplans für Arbeitnehmende
- 9 Anpassungen des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur
- 10. Stellungnahmen
- 10.1 Stellungnahme des Experten für berufliche Vorsorge für die PKSC
- 10.2 Einbezug der Sozialpartner

Anhang I Exkurs zur Leistungszielsetzung von 60 Prozent

Anhang II Anpassungen beim Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur

Anhang III Anmerkung für weitere Anpassungen beim Gesetz über die PK Stadt Chur

Beilagen:

Synoptische Darstellung mit Anpassungen vom Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur

Tabelle „Maximal mögliches Leistungsziel ohne und mit Einbezug der maximalen AHV-Rente“

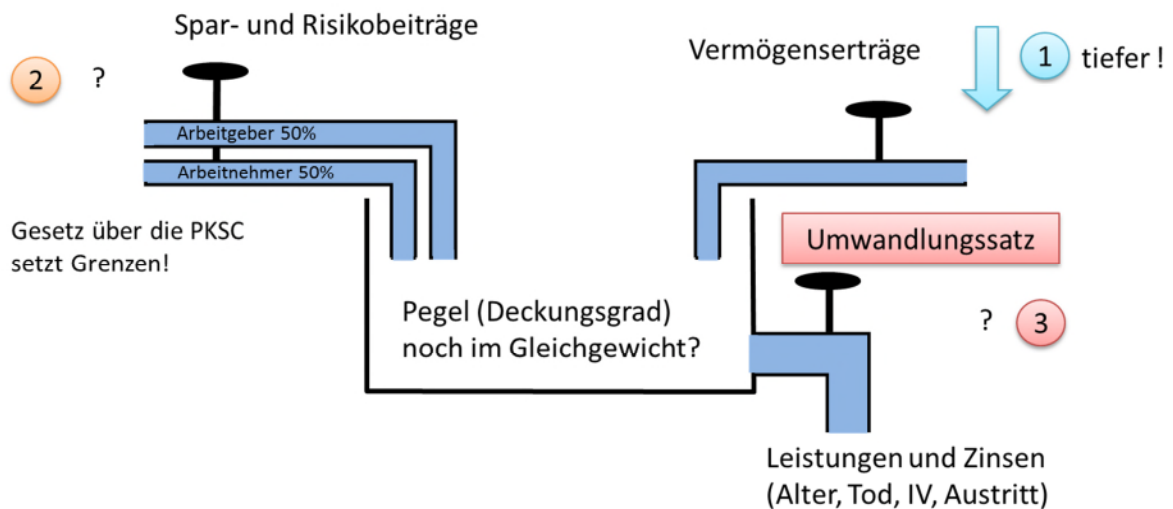


## 1 Erhalt des finanziellen Gleichgewichts einer Vorsorgeeinrichtung

### 1.1 Stellschrauben zum Erhalt des finanziellen Gleichgewichts

(Zusammenspiel zwischen Assets und Liabilities bzw. Aktiven und Passiven)

Eine Vorsorgeeinrichtung funktioniert im Prinzip wie ein Ausgleichsbecken. Sie hat grundsätzlich drei Möglichkeiten, wie sie den Zu- und Abfluss regulieren und damit den Deckungsgrad im Gleichgewicht halten kann: Durch Vermögenserträge (1), durch die Spar- und Risikobeiträge (2) und durch den Umwandlungssatz (3):



Wird der Zufluss durch Vermögenserträge kleiner, ist das Gleichgewicht mittelfristig gefährdet. Man muss dann entweder die Sparbeiträge erhöhen, was eine Gesetzesänderung bedingt und/oder den Umwandlungssatz senken, um den Leistungsabfluss zu drosseln. Bei den Rentenversprechen geht die Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Aussprechens der Rente (= Festlegung des Umwandlungssatzes) ein Zinsversprechen für die Zukunft ein. Beim Festlegen des rentenbildenden Umwandlungssatzes wird - nebst der theoretischen Rentenbezugszeit - ein zukünftiger Zinsertrag miteinberechnet. In der Fachsprache wird diese Zinserwartung bzw. dieses Zinsversprechen „technischer Zins“ genannt. Dieses Zinsversprechen muss die Vorsorgeeinrichtung in Zukunft erbringen; unabhängig davon wie die Ertragslage auf den Finanzmärkten ist. Um das Zinsversprechen finanzieren zu können, wird bei den Assets demnach ein entsprechender Mindestertrag benötigt. Kann dieser Ertrag nicht erzielt werden, entwickelt sich die Vermögensanlage schlechter als die Zinsbelastungen bei den Verpflichtungen. Dies führt dazu, dass die Verpflichtungen stärker zunehmen als die Aktiven und es damit früher oder später zu Unterdeckung kommt, was Sanierungsmaßnahmen notwendig macht, deren Kosten die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gemeinsam zu tragen haben.



Aus vorgenannten Gründen ist es wichtig, dass eine Vorsorgeeinrichtung nicht höhere Zinsversprechen bei den Verpflichtungen eingeht, als aus der Vermögensanlage auf der Aktivseite in Zukunft sicher erwirtschaftet werden können. Verschlechtern sich auf dem Finanzmarkt die Ertragsaussichten, dann muss dies auf der Passivseite bei den Verpflichtungen einbezogen und die zukünftigen Zinsversprechen, der technische Zins, tiefer angesetzt werden. Anderenfalls fällt die Vorsorgeeinrichtung systemmässig in Unterdeckung.

## **2 Handlungsnötwendigkeit**

### **2.1 Situation auf den Finanzmärkten**

Seit rund zehn Jahren sinken die Zinsen auf dem Finanzmarkt. Die Folge daraus ist, dass beispielsweise Eidgenössische Pfandbriefe unter einer Laufzeit von 10 Jahren nur noch geringe bis keine Rendite mehr abwerfen, zeitweise sogar Negativzinsen verursachen. Steigen die Marktzinsen wieder, was mit der angekündigten Änderung der Zinspolitik der amerikanischen Notenbank mittelfristig erwartet werden muss, werden Obligationenanlagen Kursverluste erleiden. Gleichzeitig sind Aktien gemäss gängigen Bewertungsmodellen eher hoch bewertet und besitzen nur noch begrenzte Kursfantasie. Ähnliches gilt für Immobilien, deren Preise in den letzten Jahren hochschnellten mit der Folge, dass sich die Renditeaussichten auch hier verschlechtern.

Diese Einschätzungen zum Finanzmarkt führen zu einer deutlich sinkenden Renditeerwartung für die Zukunft. Vorsorgeeinrichtungen müssen sogar damit rechnen, dass in den kommenden paar Jahren mit den zu erwartenden Renditen nicht einmal mehr die Sollrendite - die zum Halten des Deckungsgrades benötigt würde - erzielt werden kann. Die Entwicklung zu immer tieferen Zinsen führte auch dazu, dass der BVG-Mindestzins in den vergangenen Jahren sukzessive zurückgenommen wurde (von 4.0 Prozent bis ins Jahre 2002 auf 1.25 Prozent im Jahre 2016).

### **2.2 Strukturelles Umfeld - Zunahme der Lebenserwartung**

Die Lebenserwartung der Rentenbeziehenden nahm in den letzten Jahren jährlich um rund zwei Monate zu. Die Tendenz liegt bei einer Fortsetzung dieser Zunahme. Damit verlängern sich die Rentenbezugsdauern. Ohne Änderung der technischen Grundlagen und insbesondere der Senkung des Umwandlungssatzes wird es nicht mehr möglich sein, die Renten mit den bei Renten-



beginn zur Verfügung gestellten Vorsorgekapitalien voll ausfinanzieren zu können. Bereits heute ist es nicht möglich, die Renten alleine mit dem angesparten Kapital zu finanzieren.

Bei der PKSC mit einem jungen Bestand an Rentenbeziehenden ergibt sich zudem das Problem, dass wegen der jährlich steigenden Anzahl Neurentnern das Verhältnis aktive Versicherte/Rentenbeziehende sich ständig verschlechtert. Je länger man mit einer Reduktion des Zinsversprechens, also des technischen Zinses und damit verbunden auch des Umwandlungssatzes zuwartet, desto grösser ist der Bestand an Rentenbeziehenden mit einem Ausfinanzierungsbedarf, was längerfristig schlimmstenfalls zu einem Sanierungsbedarf führen kann.

### **2.3 Versicherungstechnische Faktoren**

Die Vermögenswerte auf der Aktivseite der Bilanz ergeben immer weniger Ertrag. Ständig müssen Renditeaussichten nach unten korrigiert werden. Diese Veränderung auf der Aktivseite der Bilanz muss auch auf der Passivseite nachvollzogen werden. Dies bedarf heute einer Anpassung beim technischen Zins und somit beim Umwandlungssatz an die Ertragsmöglichkeiten auf der Aktivseite. Ohne eine solche Anpassung übersteigt der benötigte Ertrag die Finanzkraft der PKSC. Die heute glücklicherweise noch bestehenden Wertschwankungsreserven (Stand per Ende 2015: 9 Prozent der durch die PKSC selbst getragenen Vorsorgeverpflichtungen) schmelzen dahin. Die Finanzierungsstruktur der PKSC verliert an Stabilität und könnte sogar instabil werden.

### **2.4 Fazit: Anpassungen der versicherungstechnischen Parameter**

Aufgrund der vorgenannten Fakten und Situationseinschätzung beschloss die Verwaltungskommission der PKSC an der Sitzung vom 17. November 2015 zwei Anpassungen bei den versicherungstechnischen Grundlagen:

- Der technische Zins, der für die Berechnung des Rentendeckungskapitals verwendet wird, wird per 31. Dezember 2015 auf 2.0 Prozent reduziert.
- Der rentenbildende Umwandlungssatz (UWS) wird per 1. Januar 2017 - basierend auf einer zukünftigen Zinserwartung von 2.5% - auf 5.2 Prozent reduziert.

#### Senkung technischer Zins:

Mit der Reduktion des technischen Zinses auf 2.0 Prozent werden die zukünftigen Zins- bzw. Ertragerfordernisse gesenkt. Die Reduktion hat jedoch zur Folge, dass die heute vorhandenen



Rückstellungen für zukünftige Rentenversprechen aufgestockt werden müssen<sup>1</sup>. Die dadurch entstehenden Kosten von rund CHF 4.5 Mio. übernimmt die PKSC vollständig zu Lasten ihrer Rechnung. Es ist dies die dritte Reduktion des technischen Zinses seit 2012<sup>2</sup>. Inklusive dieser neuerlichen Senkung kostete dies die PKSC bisher insgesamt 10.6 Mio. CHF. Alle Mittel für die Deckung dieser Kosten brachte die PKSC selbst auf. Sie konnten massgeblich aus den guten Anlagerenditen der vergangenen paar Jahre finanziert werden. Es waren jedoch Mittel, die andernfalls mindestens teilweise den versicherten Personen in Form höherer Verzinsungen ausgeschüttet worden wären. Die Arbeitgebenden mussten für keine dieser drei Zinssenkungsmassnahmen bezahlen!

#### Senkung Umwandlungssatz:

Weniger zukünftige Ertragserwartung führt dazu, dass mit heute gleich viel Altersguthaben in Zukunft nur eine tiefere Rente ausbezahlt werden kann als bisher, damit die ausgesprochene Rente bis zu deren Ablauf mit den vorhandenen Mitteln vollständig finanziert ist. Deshalb reduziert die PKSC den Umwandlungssatz von bisher 6.1 Prozent (welcher auf einer zukünftigen Zinserwartung von rund 4.0 Prozent basiert) auf neu 5.2 Prozent (dabei wird davon ausgegangen, dass zukünftig ein durchschnittlicher Zinsertrag von 2.5 Prozent auf das Rentendeckungskapital erzielt werden kann).

Die Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.1 Prozent auf 5.2 Prozent erscheint auf den ersten Blick hoch. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die PKSC grössere Mutationsverluste bei Pensionierung übernehmen muss. Im 2014 fielen der PKSC bei jeder Pensionierung 17 Prozent Mutationsverluste an; d.h. pro 100'000 Franken Altersguthaben, für welches eine versicherte Person bei Pensionierung Altersrente bezog, musste die PKSC zur vollständigen Ausfinanzierung der Rente zusätzliche CHF 17'000 einschiessen. Allein im Jahr 2014 betrugen diese Mutationsverluste insgesamt CHF 1.2 Mio. Diese gehen zu Lasten der aktiven versicherten Personen, welche damit eine ungewollte Quersubventionierung leisten, was nicht im Sinne des BVG's ist.

### **3 Auswirkungen auf das Leistungsziel bei einer Reduktion des Umwandlungssatzes von bisher 6.1 Prozent auf neu 5.2 Prozent**

---

<sup>1</sup> Die heute benötigten Rückstellungen für zukünftige Renten sind nichts anderes als die in Zukunft zu erwartenden Renten, diskontiert auf den heutigen Zeitpunkt. Die Diskontierung erfolgt mit dem technischen Zins. Wird dieser Diskontierungszins reduziert, erhöht sich der heute benötigte Betrag.

<sup>2</sup> 1.1.2013: von 3.5 % auf 3.0 %, 1.1.2015 von 3.0 % auf 2.5 % und 1.1.2016 von 2.5 % auf 2.0 %



### **3.1 Effekt auf das Leistungsziel mit aktuell beschlossenen Massnahmen**

Das Leistungsziel bei der PKSC beträgt mit einem Umwandlungssatz von 6.1 Prozent 43.9 Prozent des letzten versicherten Lohnes bzw. 34.6 Prozent bei einem Jahres-Bruttolohn von CHF 100'000.--. Damit wird das gesetzlich angestrebte Leistungsziel aus AHV und Pensionskasse von 60 Prozent des früheren Jahres-Bruttolohnes bei voller Beitragszeit in beiden Sozialversicherungen mit theoretisch möglichen 62.8 Prozent gerade noch erreicht (siehe Exkurs im Anhang I). Das Leistungsziel von 60 Prozent des früheren Jahres-Bruttolohnes wird schon bei einer kleinen Beitragslücke - und somit von den meisten versicherten Personen – jedoch bereits heute nicht mehr erreicht. Bei diesen Angaben ist die Verzinsung des Altersguthabens mit dem BVG-Mindestzins von 1.25 Prozent nicht berücksichtigt, da aufgrund der Lohnkarriere eine stetige Verwässerung des bisher erworbenen Leistungszieles stattfindet, welche mit einer Verzinsung von 1.25 Prozent in etwa ausgeglichen wird.

### **3.2 Effekt auf das Leistungsziel mit bereits früher beschlossenen Massnahmen**

Mit der Revision im 2005 wurde nebst der Auflösung des Leistungsplans auch der Koordinationsabzug<sup>3</sup> von bisher 50 Prozent auf 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente erhöht. Zudem musste die PKSC die versicherungstechnischen Grundlagen anpassen und den Umwandlungssatz von 7.2 Prozent auf 6.4 Prozent senken. Diese Massnahmen reduzierten das Leistungsziel der Pensionskasse bei einem Umwandlungssatz von 6.4 Prozent auf 46.1 Prozent des letzten versicherten Lohnes bzw. bei einem Jahres-Bruttolohn von CHF 100'000 auf 36.3 Prozent des Jahres-Bruttolohnes. Zusammen mit einer maximalen AHV-Altersrente konnten von 2005 bis 2013 noch 64.5 Prozent, ab 2014 nach einer weiteren Reduktion des Umwandlungssatzes auf 6.1 Prozent noch 62.8 Prozent des Leistungszieles von 60 Prozent des früheren Jahres-Bruttolohnes erreicht werden.

Damals wurde auf flankierende Massnahmen zur Beibehaltung des Leistungszieles verzichtet, da das angestrebte Leistungsziel aus AHV und Pensionskasse von 60 Prozent des früheren Jahres-Bruttolohnes immer noch erreicht wurde. Einzig die versicherten Personen der letzten fünf Jahrgänge vor Pensionierung erhielten bei den Altersleistungen einen teilweisen Ausgleich auf das bisherige Niveau.

---

<sup>3</sup> Mit dem Koordinationsabzug wird der erste Teil des Einkommens, welcher durch die AHV abgedeckt ist, nicht noch ein zweites Mal durch das BVG, die beruflich Vorsorge abgedeckt.



## **4 Kompensationsmassnahmen zur Beibehaltung der bisherigen Altersrente**

### **4.1 Effekt ohne flankierende Massnahmen**

Wird der Umwandlungssatz ohne flankierende Massnahmen von 6.1 Prozent auf 5.2 Prozent gesenkt, reduzierten sich die Altersrenten schlagartig um 14.8 Prozent. Das Leistungsziel einer versicherten Person mit Jahrgang 1952 und jünger sowie einem Jahres-Bruttolohn von CHF 100'000 fiel auf 37.4 Prozent des letzten versicherten Lohnes bzw. 29.5 Prozent des Jahres-Bruttolohnes. Mit einer Gesamtrente (AHV und Pensionskasse) von zusammen 57.7 Prozent kann das gesetzlich angestrebte Leistungsziel von 60 Prozent nicht mehr erreicht werden. Um es zu keiner Unterschreitung des Leistungsziels kommen zu lassen, werden flankierende Massnahmen wie höhere Altersgutschriften und Ausgleichseinlagen auf bereits vorhandene Altersguthaben notwendig.

Mit flankierenden Massnahmen soll die Reduktion der Altersrente infolge einer Reduktion des Umwandlungssatzes abgedeckt oder ganz kompensiert werden. Der Experte für berufliche Vorsorge der PKSC empfiehlt der PKSC drei flankierende Massnahmen:

#### Empfehlung von flankierenden Massnahmen mit Finanzierung durch Pensionskasse:

- a) Alle von der Senkung des Umwandlungssatzes betroffenen versicherten Personen erhalten eine Einmaleinlage aus der Rückstellung für Kompensation Reduktion des Umwandlungssatzes. Der Verteilerschlüssel wird zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge ausgearbeitet.
- b) Die Beiträge für die Risiko- und anderen Kosten sollen um den Anteil der eingesparten Mutationsverluste bei Pensionierung angepasst werden. Die Beiträge müssen weiterhin mindestens kostendeckend für die laufenden Risiko- und anderen Kosten sein.

#### Empfehlung von flankierenden Massnahmen mit Finanzierung durch Sozialpartner<sup>4</sup>:

- c) Erhöhung der Altersgutschriften.

### **4.2 Bedeutung der einzelnen Kompensations- bzw. flankierenden Massnahmen**

---

<sup>4</sup> Als Sozialpartner werden hier die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden verstanden.



Mit Massnahme a) soll das bereits vorhandene Altersguthaben angehoben werden, bestenfalls um das gleiche Verhältnis, wie der neue Umwandlungssatz tiefer liegt als der bisherige. Beispiel: bei einem Umwandlungssatz von 5.2 Prozent wird 17.31 Prozent mehr Kapital benötigt, um die gleiche Rente zu erhalten wie bei einem Umwandlungssatz von 6.1 Prozent (neuer Umwandlungssatz von 5.2 Prozent x 117.31 Prozent = alter Umwandlungssatz von 6.1 Prozent x 100 Prozent).

Mit Massnahmen b) und c) sollen die zukünftigen Spareinlagen ins Altersguthaben möglichst um insgesamt 17.31 Prozent angehoben werden, um damit zukünftig mit einem Umwandlungssatz von 5.2 Prozent gleich viel neue Altersrente erwerben zu können, wie bisher mit einem Umwandlungssatz von 6.1 Prozent erworben werden konnte.

Durch die Einlage von 17.31 Prozent auf das bisher erworbene Altersguthaben und zukünftig 17.31 Prozent höhere Spareinlagen könnte eine Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.1 Prozent auf 5.2 Prozent bei der Altersrente vollständig kompensiert werden.

## **5 Träger der flankierenden Massnahmen**

Im Folgenden werden die flankierenden Massnahmen aufgeteilt in solche, welche von der PKSC getragen und finanziert werden (sie liegen in alleiniger Entscheid der Verwaltungskommission der PKSC) sowie solche, welche von den Sozialpartnern (Arbeitgebende und Arbeitnehmende) zu tragen und finanzieren wären.

### **5.1 Flankierende Massnahmen durch die PKSC:**

#### **5.1.1 Einmaleinlage aus der Rückstellung für Kompensation einer Reduktion des Umwandlungssatz**

Die PKSC hat bereits in der Vergangenheit eine Rückstellung geäuft, um bei einer Reduktion des Umwandlungssatzes einen Ausgleich oder zumindest eine Abfederung der Reduktion der Altersrente vornehmen zu können. Diese Rückstellung wurde mit dem Abschluss 2015 auf 12 Prozent aller Altersguthaben aufgestockt. Sie beträgt CHF 23 Mio. per Ende 2015. Die Rückstellung wurde aus Ertragsüberschüssen der letzten drei Jahre geäuft, welche anderenfalls in die



freien, ungebundenen Mittel geflossen und anschliessend mindestens teilweise den versicherten Personen ausgeschüttet worden wären.

Wie die Aufteilung vorgenommen wird und wie hoch die Einlagen auf die einzelnen Altersgruppen ausfallen, hängt insbesondere davon ab, ob die Arbeitgebenden sich an den flankierenden Massnahmen beteiligen, d.h. ob sie Mittel sprechen, um die zukünftigen Einlagen ins Altersvorsorgekonto der versicherten Personen zu verstärken und damit eine Leistungsreduktion abfedern. Das Festlegen des Aufteilungsschlüssels unterliegt der Verwaltungskommission der PKSC, gestützt auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge. Die Arbeitgebenden können ihre Vorschläge über die drei Arbeitgebervertretenden in die Kommission einfliessen lassen; Die Arbeitnehmenden haben die Möglichkeit, ihre Vorschläge über die drei Arbeitnehmervertretenden in die Kommission einzubringen.

### 5.1.2 Anpassung der Beiträge für die Risiko- und anderen Kosten

Bisher betragen die Beiträge für Risiko- und andere Kosten durchschnittlich 3.65 Prozent. In den letzten Jahren konnten die Kosten für die Risikoversicherung mehrmals gesenkt werden, so dass Teile der Beiträge für die Stärkung der PKSC (zur Bildung von Reserven und zur teilweisen Deckung von Mutationsverlusten bei Pensionierung) zur Verfügung stehen. Die PKSC hat - bis auf die Wertschwankungsreserve, die aufgrund einer neuen Anlagestrategie erhöht werden muss - sämtliche restlichen Vorsorgerückstellungen und Reserven auf den Sollbestand geäuft. Der Experte für berufliche Vorsorge schlägt daher vor, nach der Reduktion des Umwandlungssatzes einen Teil der Beiträge für Risiko- und andere Kosten zu reduzieren. Dies, weil nach der Reduktion des Umwandlungssatzes deutlich geringere Mutationsverluste bei Pensionierung anfallen und die PKSC deshalb auf kostendeckende Beiträge für Risiko- und andere Kosten umstellen kann. Mit dieser Beitragsreduktion kann ein Teil der für den Leistungserhalt notwendigen Erhöhung der Sparbeiträge abgefangen werden. Die Mehrbelastung aus der Erhöhung der Sparbeiträge kann so für Arbeitgebende wie auch Arbeitnehmende reduziert werden.

Mit dieser Umschichtung von Beiträgen für Risiko- und andere Kosten zu den Sparbeiträgen kann rund ein Drittel der ohne flankierende Massnahmen bei den Beiträgen anfallenden Reduktion der Altersrente kompensiert werden.

Alter	AGS bisher	RaK bisher	<b>Total bisher</b>	AGS neu	RaK neu	<b>Total neu</b>
18-24	0.0%	2.6%	<b>2.6%</b>	0.0%	2.2%	<b>2.2%</b>

---



25-34	15.0%	2.6%	<b>17.6%</b>	15.4%	2.2%	<b>17.6%</b>
35-44	17.0%	3.2%	<b>20.2%</b>	17.6%	2.6%	<b>20.2%</b>
45-54	19.0%	4.0%	<b>23.0%</b>	20.0%	3.0%	<b>23.0%</b>
55-65	21.0%	4.8%	<b>25.8%</b>	22.4%	3.4%	<b>25.8%</b>
Ø 25-65	18.0%	3.65%	<b>21.65%</b>	18.85%	2.8%	<b>21.65%</b>

Legende: AGS = Altersgutschrift / RaK = Risiko- und andere Kosten

Mit der neuen Staffelung der Sparbeiträge reduzierte sich das Leistungsziel von bisher 43.9 Prozent auf 39.1 Prozent des versicherten Lohnes bzw. unter Einbezug der AHV auf das gesamte maximal mögliche Leistungsziel bei CHF 100'000 Jahres-Bruttolohn von bisher 62.8 Prozent auf 59.1 Prozent. Das Leistungsziel bei den Sozialversicherungsrenten von 60 Prozent des Brutto-Jahreslohnes würde nicht mehr ganz erreicht.

## 5.2 Flankierende Massnahmen durch die Arbeitgebenden:

### Einmaleinlage für die vollständige Kompensation einer Reduktion des Umwandlungssatzes

Die PKSC bildete wie erwähnt in den letzten drei Jahren eine „Rückstellung für Kompensation einer Reduktion des Umwandlungssatzes“ in der Höhe von CHF 23 Mio. Dies reicht für einen Ausgleich auf 70 Prozent der bisher erworbenen Altersguthaben aus (für den vollen Ausgleich würden 17.31 Prozent auf rund CHF 190 Mio. Altersguthaben = CHF 33 Mio. benötigt. CHF 23 Mio. entsprechen 70 Prozent davon). Für einen Ausgleich auf die restlichen 30 Prozent der Altersguthaben besitzt die PKSC keine Mittel mehr.

Für die volle Ausfinanzierung, also dass keine Reduktion der Altersrente aus dem bereits vorhandenen Altersguthaben erfolgt, erforderte es Einmaleinlagen von weiteren rund CHF 10 Mio. durch die Arbeitgebenden. Würden die Arbeitgebenden diesen Betrag voll übernehmen, entfielen davon rund CHF 8.5 Mio. auf die Stadt.

## 5.3 Flankierende Massnahmen durch die Sozialpartner

### Erhöhung der Sparbeiträge



Um die Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.1 Prozent auf 5.2 Prozent vollständig ausgleichen zu können, müssten die Sparbeiträge - wie bereits schon das bestehende Altersguthaben - ebenfalls um 17.31 Prozent angehoben werden. Mit diesen beiden Massnahme kann ermöglicht werden, dass die Altersrente aus einem erhöhten bisher erworbenen Altersguthaben sowie zukünftig reichlicher hinzukommenden Spareinlagen gleich hoch ausfällt, wie mit dem bisherigen Umwandlungssatz und den bisherigen Spareinlagen.

Etwas weniger als einen Drittel der Anhebung der Sparbeiträge übernimmt – wie vorstehend ausgeführt - bereits die PKSC durch Umschichtung von Beiträgen für Risiko- und andere Kosten zu den Sparbeiträgen. Die restlichen etwas mehr als zwei Drittel der Erhöhung der Sparbeiträge müssten durch die Sozialpartner übernommen werden.

Das übergeordnete Recht, das BVG, gibt in Artikel 66 vor: „Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.“ Zurzeit besteht bei der Stadt Chur bereits eine paritätische Beitragsaufteilung. Das bedeutet, dass nach der Erhöhung der Sparbeiträge durch Umschichtung von Beiträgen für Risiko- und andere Kosten zu den Sparbeiträgen eine weitere Erhöhung der Sparbeiträge nur verbunden mit einer gleich hohen Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge erfolgen darf.

Die PKSC liess durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnen, welche Sparbeiträge neu notwendig wären, um die Auswirkungen der Reduktion des Umwandlungssatzes auf die Altersrente auszugleichen. Der Experte schlägt folgende neue Beitragsstaffelung vor:

Alter	Altersgutschrift bisher	Altersgutschrift neu	Erhöhung	
			(in % zu bisher + absolut)	
18-24	0.00%	0.00%	0.0%	0.00%
25-34	15.00%	17.40%	16.0%	2.40%
35-44	17.00%	19.80%	16.5%	2.80%
45-54	19.00%	22.20%	16.8%	3.20%
55-65	21.00%	24.60%	17.1%	3.60%
Ø 25-65	18.00%	21.00%	16.7%	3.00%

Mit der neuen Staffelung der Sparbeiträge reduzierte sich das Leistungsziel nur minim von bisher 43.9 Prozent auf 43.7 Prozent des versicherten Lohnes bzw. unter Einbezug der AHV auf das mögliche Leistungsziel bei CHF 100'000 Jahres-Bruttolohn von bisher 62.8 Prozent auf 62.6 Prozent. Hinzu kommt, dass beim Altersrücktritt ein höheres Altersguthaben vorhanden ist und des-



halb allfällige Kapitalabfindungen um den Anteil der höheren Spareinlagen entsprechend höher ausfielen.

Damit ergäbe sich folgende neue Beitragsstaffelung für das Total der Altersgutschriften und der Beiträge an die Risiko- und anderen Kosten:

Alter	AGS	RaK	Total	AGS	RaK	Total	Erhöhung	
	bisher	bisher	bisher	neu	neu	neu	(in % + absolut)	
18-24	0.0%	2.6%	<b>2.6%</b>	0.0%	2.2%	<b>2.2%</b>	-15.4%	-0.4%
25-34	15.0%	2.6%	<b>17.6%</b>	17.4%	2.2%	<b>19.6%</b>	11.3%	2.0%
35-44	17.0%	3.2%	<b>20.2%</b>	19.8%	2.6%	<b>22.4%</b>	10.9%	2.2%
45-54	19.0%	4.0%	<b>23.0%</b>	22.2%	3.0%	<b>25.2%</b>	9.5%	2.2%
55-65	21.0%	4.8%	<b>25.8%</b>	24.6%	3.4%	<b>28.0%</b>	8.5%	2.2%
Ø 25-65	18.0%	3.65%	<b>21.65%</b>	21.0%	2.8%	<b>23.8%</b>	10.0%	2.15%

Legende: AGS = Altersgutschrift / RaK = Risiko- und andere Kosten

## 6 Kostenfolgen

### 6.1 Vergangene Kostenübernahmen bei Leistungsanpassungen

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die PKSC gut ausfinanziert ist und auch eine solide versicherungstechnische Struktur ausweist. Sie kann aus der Stärke heraus agieren. Im Gegensatz zu vielen anderen öffentlich-rechtlichen als auch privat-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mussten die Sozialpartner noch nie für Kosten aus Sanierungsmassnahmen aufkommen. Trotz Finanzierung aus eigener Kraft konnte die PKSC in den letzten zehn Jahren sogar zwei Mal eine höhere Verzinsung auf das Altersguthaben gewähren, als das BVG-Minimum vorgab.

Bei der Aufhebung des Leistungsprimates im Jahre 2005 steuerte die PKSC einen Beitrag von CHF 5 Mio. an die Abfederungs- und Kompensationsmassnahmen bei. Sie übernahm damit mehr als zwei Drittel der dazumal für Massnahmen anfallenden Kosten. In den letzten Jahren setzte die PKSC für die Ausfinanzierung von Reduktionen zukünftiger Zinserwartungen auf die Vorsorgerückstellungen für Renten weitere CHF 10.6 Mio. ein.



Bis auf die Übernahme von CHF 2 Mio. Kosten für Abfederungs- und Kompensationsmassnahmen bei der Aufhebung des Beitragsprimats im Jahre 2005 musste die Stadt für keine weiteren Umstrukturierungskosten bei der PKSC aufkommen, abgesehen von der Ausfinanzierung der Stadtratsversicherung im Jahr 2011, welche jedoch ihre eigenen Regeln hatte und bis dahin nicht unter die Vorsorge des Personals fiel. Andererseits ist anzumerken, dass durch die Auflösung des Leistungsprimats die Stadt zukünftige Beiträge für zusätzliches Sparkapital nach 2005 in zweistelliger Millionenhöhe einsparen konnte<sup>5</sup>.

## **6.2 Finanzierung flankierender Massnahmen durch die PKSC**

Die PKSC leistet einerseits mit der Rückstellung für Kompensation einer Reduktion des Umwandlungssatzes einen Beitrag von CHF 23 Mio. für Einmaleinlagen zur teilweisen Abfederung der Reduktion der Altersrenten aus dem bereits vorhandenen Altersguthaben und andererseits verzichtet sie zukünftig auf 0.85 Beitragsprozente für Risiko- und andere Kosten. Dies entspricht einer wiederkehrenden Minderung der Beiträge für Risiko- und andere Kosten von CHF 0.6 Mio./Jahr. Damit verliert die PKSC alle Kostenbeiträge für die Finanzierung und Äufnung gesetzlich vorgeschriebener Reserven und Rückstellungen sowie für die Deckung von Mutationsverlusten bei Pensionierung. Die PKSC muss diese Kosten neu aus der Vermögensanlage erwirtschaften. Sie hat damit - insbesondere auch weil sie aus der Stärke heraus agieren kann - alle ihre möglichen Kapazitäten zu Gunsten der flankierenden Massnahmen eingesetzt. Weitere Optionen bestehen bei der PKSC keine mehr.

## **6.3 Finanzierung flankierender Massnahmen durch die Arbeitgeber**

Die PKSC kann aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nur 70 Prozent dessen finanzieren, was für einen vollen Ausgleich der Reduktion der Altersrenten aus dem bereits vorhandenen Altersguthaben benötigt würde. Die Finanzierung der restlichen 30 Prozent bzw. von CHF 10 Mio. läge nun bei den Arbeitgebenden.

---

<sup>5</sup> Wären im 2005 die 281 im Leistungsprimat Versicherten zu gleichen Bedingungen wie im 2011 die Mitglieder des Stadtrates vom Leistungsprimat ins Beitragsprimat überführt worden, wäre statt der CHF 7 Mio. für Abfederungs- und Kompensationsmassnahmen (CHF 5 Mio. durch PKSC und CHF 2 Mio. durch Stadt übernommen) ein Ausfinanzierungsbedarf in zweistelliger Millionenhöhe angefallen. Es wären zusätzliche Sparbeiträge notwendig geworden um ein um 23.7 Mio. höheres Endsparkapital zu erreichen. Diese zusätzliche Kapitalbildung wäre zum grössten Teil zu Lasten der Arbeitgebenden und insbesondere der Stadt gegangen.



Betrieb	Total Ausgleichskosten (in CHF Mio./Stand 31.12.2014)	Kostenübernahme durch	
		PKSC	Arbeitgebende
Stadt Chur	28.3	19.8	8.5
IBC	2.7	1.9	0.8
Region Plessur	1.18	0.83	0.35
Bürgergemeinde	0.15	0.10	0.05
PKSC	0.09	0.06	0.03
Total	32.42	22.69	9.73

Beteiligen sich die Arbeitgebenden nicht oder nur teilweise an den Kosten für einen Ausgleich der Reduktion der Altersrenten aus dem bereits vorhandenen Altersguthaben, dann sollte Priorität haben, dass bei denjenigen Jahrgängen, welche bereits vorzeitig freiwillig in Pension gehen können, möglichst keine oder nur geringste Reduktionen bei der Altersrente anfallen, da diese Jahrgänge keine Zeit mehr haben, ein höheres Kapital anzusparen.

In Anbetracht, dass einerseits die bereits vorhandenen CHF 23 Mio. Rückstellungen aus Ertragsüberschüssen, also eigentlich aus freien, ungebundenen Mitteln geäufnet wurden, welche anderenfalls grösstenteils den versicherten Personen ausgeschüttet worden wären und andererseits in der beruflichen Vorsorge bei der Finanzierung grundsätzlich das Prinzip der Parität gilt, d.h. die Arbeitgebenden finanzieren mindestens gleich viel wie die Arbeitnehmenden, wäre argumentierbar, dass die Arbeitgebenden sich bei dieser Massnahme mitbeteiligten.

Im Sinne der paritätischen Finanzierung der beruflichen Vorsorge beantragt die Verwaltungskommission der PKSC bei den Arbeitgebenden einen zusätzlichen Beitrag als Einmaleinlage zur Abfederung der Auswirkungen der Reduktion des Umwandlungssatzes.

#### **6.4 Finanzierung flankierender Massnahmen durch die Sozialpartner**

Die wichtigste durch die Stadt bzw. den Gemeinderat zu beschliessende flankierende Massnahme ist die Erhöhung der Spareinlagen und somit der Sparbeiträge der Arbeitgebenden. Nur durch diese Massnahme kann gewährt werden, dass auch mit nur teilweisen oder ohne weitere Einmaleinlagen durch die Arbeitgebenden das bisherige Leistungsziel annähernd erreicht bzw. gehalten werden kann.



Die Mehrkosten für zusätzliche Pensionskassenbeiträge beliefen sich jährlich auf insgesamt CHF 1.4 Mio. Für die versicherten Personen der Stadt entstünden jährlich Mehrkosten von CHF 1.24 Mio., wovon je CHF 0.62 Mio. auf die Mitarbeitenden und die Stadt entfielen.

Höhere Beiträge für die Pensionskasse führten bei den versicherten Personen zu folgenden Erhöhungen der Beiträge an die Sozialversicherungen (Altersgruppen zwischen 35 - 65):

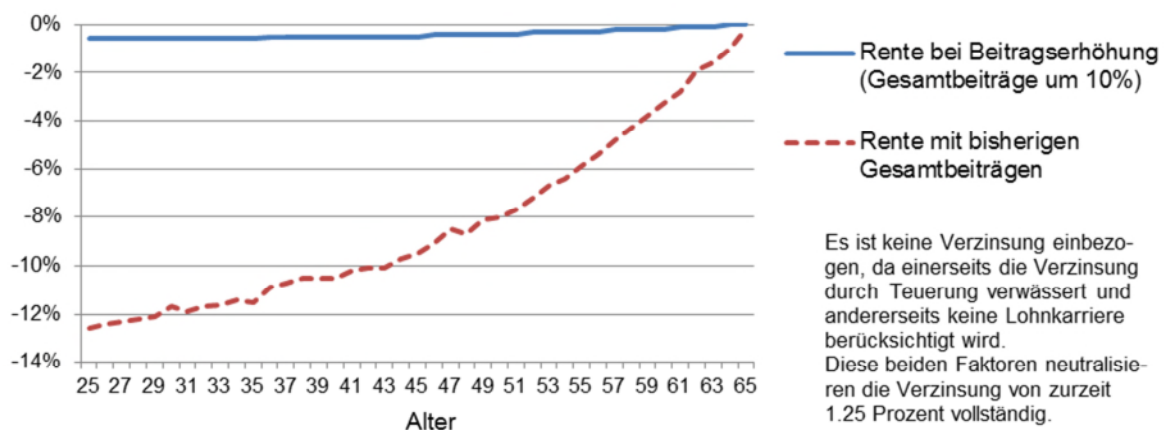
Massgebender Jahreslohn	Koordinationsabzug	versicherter Lohn	Mehrbelastung in CHF	und % vom Bruttolohn
30'000	21'150	8'850	195	0.65%
50'000	21'150	28'850	635	1.27%
100'000	21'150	78'850	1'735	1.73%
150'000	21'150	128'850	2'835	1.89%

## 6.5 Auswirkungen der flankierenden Massnahmen auf die Altersrente

Würden alle vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen beschlossen, entstünden nur geringste Reduktionen bei der Altersrente, mit zunehmendem Alter mit abnehmender Tendenz bis auf keine Reduktion bei Pensionierung mit Erreichen des AHV-Rentenalters. Ohne Erhöhung der Sparbeiträge belief sich die Rentenreduktion für die jüngsten versicherten Personen auf über 12 Prozent, ebenfalls abnehmend mit steigendem Alter (siehe nachstehende Graphik):

Leistungsveränderung nach Reduktion des UWS auf 5.2%

- Bei einem Ausgleich von 100% auf das bereits vorhandene Altersguthaben



Blaue Kurve: Bei Einmaleinlagen der PKSC und der Stadt von insgesamt CHF 33 Mio. (= volle Ausfinanzierung auf das bisherige Altersguthaben) und mit Erhöhung der Sparbeiträge um durchschnittlich 16.6 Prozent.



Rote Kurve: Bei Einmaleinlagen der PKSC und der Stadt von insgesamt CHF 33 Mio. (= volle Ausfinanzierung auf das bisherige Altersguthaben), ohne Erhöhung der Sparbeiträge um durchschnittlich 10 Prozent.

Leisten die Arbeitgebenden keine oder nur einen Teil der vorerwähnten Einmaleinlagen von insgesamt CHF 10 Mio., könnte nicht mehr die volle Ausfinanzierung vorgenommen werden. Die Verwaltungskommission müsste dann zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge einen geeigneten Verteilerschlüssel für die zur Verfügung stehenden Mittel für Kompensation einer Reduktion des Umwandlungssatzes ausarbeiten, welcher den Anliegen der Sozialpartner bestmöglich entspricht.

Die Geschäftsstelle PKSC errechnete als empfehlenswerten Aufteilungsschlüssel, den die PKSC aus den vorhandenen Mitteln finanzieren kann:

- Alle versicherten Personen mit Alter 60 und älter, welche sofort vorzeitig freiwillig in Pension gehen könnten, erhalten einen Ausgleich von 84%.
- Bei versicherten Personen unter Alter 60 reduziert sich der Ausgleich um jedes Jahr, um das sie jünger als 60 Jahre sind, um 2.0%. Alle versicherten Personen erhalten jedoch mindestens einen Ausgleich von 25% auf das vorhandene Altersguthaben.

Ohne Einmaleinlagen durch die Arbeitgebenden, jedoch mit einer Erhöhung der Gesamtbeiträge um 10 Prozent bzw. der Sparbeiträge um 16.7 Prozent, entstünden Reduktionen bei der Altersrente von 1 Prozent bei den jüngsten versicherten Personen, erhöhend mit zunehmendem Alter bis rund 2.5 Prozent bei Pensionierung mit Erreichen des AHV-Rentenalters. Diese Einbusse entsteht jedoch nur, wenn die gesamten Altersleistungen als Altersrente bezogen werden. Bezieht eine demnächst in Pension gehende versicherte Person - mit einem Ausgleich auf 84 Prozent des Altersguthabens - genau diese 84 Prozent oder weniger der Altersleistungen als Altersrente und lässt sich die restlichen 16 Prozent oder mehr als Kapitalabfindung auszahlen, entsteht keine Einbusse mehr:

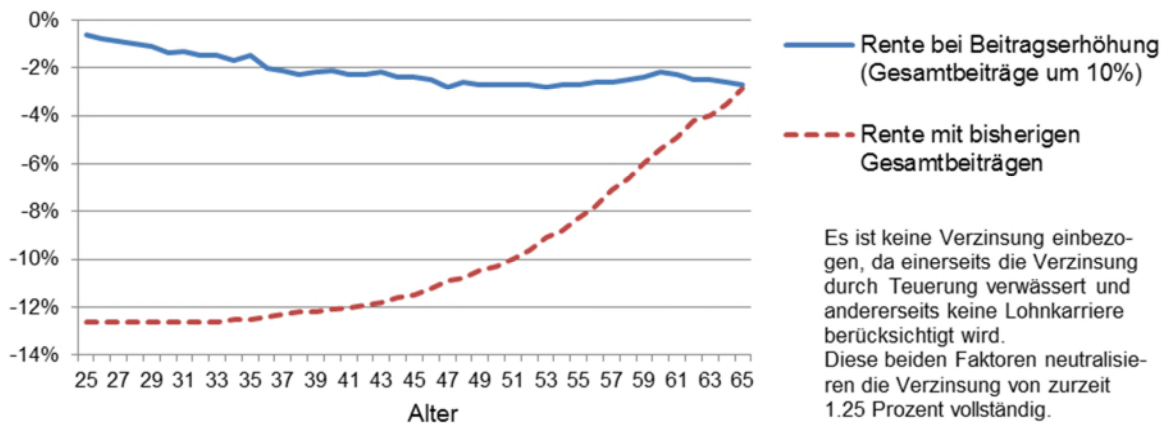
	ohne Kapitalabfindung		bei 16 % Kapitalabfindung		bei 25 % Kapitalabfindung	
	bisher	Vorschlag neu	bisher	Vorschlag neu	bisher	Vorschlag neu
Altersguthaben	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
Einmaleinlage: 84% von 17.31%		14'540		14'540		14'540
Total Altersguthaben nach Einmaleinlage	100'000	114'540	100'000	114'540	100'000	114'540
./. Kapitalabfindung 0%/16%/25%	-	-	-16'000	-16'000	-25'000	-25'000
Altersguthaben für Altersrente	100'000	114'540	84'000	98'540	75'000	89'540
multipliziert mit UWS	* 6.10%	* 5.20%	* 6.10%	* 5.20%	* 6.10%	* 5.20%
Altersrente	6'100	5'956	5'124	5'124	4'575	4'656



Gemäss bisheriger Statistik bezieht rund ein Drittel der versicherten Personen der PKSC die gesamte Altersleistung als Altersrente; etwas mehr als ein Drittel der versicherten Personen lässt sich die maximal mögliche Kapitalabfindung von 50% und die restlichen versicherten Personen eine von 1 bis 49 Prozent auszahlen. Somit erhielte rund ein Drittel der versicherten Personen eine tiefere Gesamtleistung, jedoch rund zwei Drittel mindestens gleiche bis leicht bessere wie bisher. Bessere Gesamtaltersleistungen würden jedoch nur kurz vor der Pensionierung stehende versicherte Person erreichen, für jüngere reduziert sich die Einmaleinlage stetig und damit verwässerte sich dieser Vorteil zunehmend.

#### Leistungsveränderung nach Reduktion des UWS auf 5.2%

- Bei einem Ausgleich von 84% auf das bereits vorhandene Altersguthaben bei Versicherten mit Alter 60 bis 65 sowie einer Reduktion des Ausgleichs um 2.0% für jedes Jahr unter 60 Altersjahre. Die Mindesteinlage beträgt 25%



Blaue Kurve: Bei Einmaleinlagen der PKSC von insgesamt CHF 23 Mio. (= teilweise Ausfinanzierung auf das bisherige Altersguthaben) und mit Erhöhung der Sparbeiträge um durchschnittlich 16.6 Prozent.

Rote Kurve: Bei Einmaleinlagen der PKSC von insgesamt CHF 23 Mio. (= teilweise Ausfinanzierung auf das bisherige Altersguthaben), ohne Erhöhung der Sparbeiträge um durchschnittlich 16.6 Prozent.

Ohne Erhöhung der Sparbeiträge beliefe sich die Rentenreduktion für die jüngsten versicherten Personen auf beinahe 13 Prozent, abnehmend je älter die versicherte Person ist, bis zu 2.5 Prozent bei Pensionierung mit Erreichen des AHV-Rentenalters. Eine solche Leistungsver schlechterung muss als empfindlich eingestuft und sollte möglichst vermieden werden.

Da bei jungen versicherten Personen erst kleine Altersguthaben vorhanden sind, wirkt sich eine nur geringe, teilweise Ausfinanzierung minim aus. Mit zunehmendem Alter und somit zunehmendem Altersguthaben werden die Auswirkungen bei nur teilweiser Ausfinanzierung immer grösser.

In der Gesamtabwägung wirkt sich der Verzicht auf die Erhöhung der Sparbeiträge wesentlich negativer auf die Altersleistungen aus als ein Verzicht auf zusätzliche finanzielle Mittel als Einmaleinlagen der Arbeitgebenden.



## **7 Übergangsbestimmungen**

Der neue Umwandlungssatz von 5.2 Prozent tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Die Anpassungen im Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen sollten im Sommer 2016 durch den Gemeinderat beschlossen werden. Erst danach kann die Verwaltungskommission im Herbst 2016 den definitiven Verteilerschlüssel und die konkreten Bedingungen für die Einmaleinlagen aus der „Rückstellung für Kompensation einer Reduktion des Umwandlungssatzes“ fertig ausarbeiten.

Die kurz vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters stehenden versicherten Personen sollten jedoch die Möglichkeit erhalten, unter Berücksichtigung aller Fakten entscheiden zu können, ob sie vor oder erst später - nach in Kraft treten des neuen Umwandlungssatzes - in Pension gehen wollen.

Diese Problematik betrifft insbesondere Lehrpersonen, welche nur einmal jährlich bis Ende Februar bzw. Ende März per Ende Schuljahr (31. Juli bei Stadtschule bzw. 31. August bei Gewerbeschule) ihre Stelle für eine vorzeitige freiwillige Pensionierung kündigen können.

Mit Übergangsbestimmungen sollen deshalb unnötige Kündigungen infolge Unwissens der Bedingungen im Zeitpunkt einer Pensionierung nach dem 31. Dezember 2016 vermieden werden.

### **7.1 Pensionierung mit bisherigem Umwandlungssatz nach dem 31. Dezember 2016**

Diese Übergangsregelung soll den kurz vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters stehenden versicherten Personen ermöglichen, dass sie trotz des relativ engen Zeitplans entscheiden können, ob sie zu den bisherigen oder den neuen Bedingungen in Pension gehen wollen. Eine gleiche Übergangsregelung wurde bereits einmal im Jahre 2012 angewendet, als der Umwandlungssatz von 6.4 Prozent auf 6.1 Prozent reduziert wurde.

Versicherten Personen mit Jahrgang 1957 und älter, welche bereits im Jahre 2017 vorzeitig freiwillig oder ordentlich in Pension gehen könnten, soll ermöglicht werden, dass sie bis spätestens 31. Dezember 2016 entscheiden können, ob sie bis Ende Juni 2017 bzw. auf Ende Schuljahr



2016/17 mit dem bisherigen Umwandlungssatz von 6.1 Prozent (Basis 65 Jahre), jedoch ohne jeglichen Anspruch auf Leistungen aus flankierenden Massnahmen, in Pension gehen wollen.

Diese Übergangsbestimmung ist für die PKSC insgesamt kostenneutral. Die zusätzlich verursachten Mutationsverluste können durch dafür entfallende Einmaleinlagen zur Kompensation einer Reduktion des Umwandlungssatzes in etwa ausgeglichen werden.

## **8 Anpassungen beim Vorsorgereglement**

### **8.1 Reduktion der Anmeldefrist für eine Kapitalabfindung**

Das Vorsorgereglement der PKSC sieht in Artikel 40 Absatz 3 vor, dass die Meldung oder der Widerruf einer Kapitalabfindung mindestens ein Jahr vor deren Auszahlung zu erfolgen hat. Die PKSC benötigt eine bestimmte Frist, um einerseits Liquidität für die Kapitalabfindung bereitzustellen und andererseits um die notwendigen formellen Abklärungen und Mitteilungen vorzunehmen. Die Erfahrung zeigt, dass auch eine halbjährige Frist genügt. Die Verwaltungskommission wird deshalb im Vorsorgereglement die Frist auf neu sechs Monate anpassen, also verkürzen.

### **8.2 Erhöhung des Maximalbetrags für freiwilligen Einkauf**

Versicherte Personen können bis zu einem Maximalbetrag freiwillig eine Einkaufssumme leisten. Der Maximalbetrag wird berechnet aus den möglichen Spareinlagen ab Alter 25 Jahre und aufgrund des aktuellen versicherten Lohnes. Zudem wird eine Verzinsung von 1.25 Prozent eingerechnet. Durch eine Erhöhung der Zinseinrechnung von 2 Prozent soll das Maximum für einen freiwilligen Einkauf erhöht werden.

Die maximale Einkaufssumme erhöhte sich damit um 15 Prozent. Entsprechend könnte mit dieser Massnahme den versicherten Personen die Möglichkeit verbessert werden, mit freiwilligen Einzahlungen das bisherige Leistungsziel beibehalten zu können.

Aus dieser Massnahme entstehen der Pensionskasse keine Kosten. Da jedoch freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge vom steuerbaren Einkommen abzugsberechtigt sind, könnten sich minime Auswirkungen auf den Steuerertrag in der Stadtrechnung ergeben.



### **8.3 Wahlmöglichkeit des (Spar-)Vorsorgeplans/Sparplans für Arbeitnehmende**

Mit der Erhöhung der Spargutschriften erhöhen sich auch die Sparbeiträge um - je nach Höhe des versicherten Lohnes - bis zu zwei Lohnprozente (siehe Ziffer 6.3). Entsprechend reduziert sich der ausbezahlte Nettolohn. In den letzten Jahren wurden den Arbeitnehmenden Sozialversicherungsbeiträge übertragen, welche die Stadt vorher freiwillig zusätzlich übernahm. Da seit 2009 keine Teuerung mehr vorlag, reduzierte sich die Nettolohnauszahlung in den letzten sechs Jahren bei gleich bleibendem Bruttolohn um 4 Prozent. Zudem kommt bei zwei Dritteln der versicherten Personen noch der Wegfall eines Stufenanstiegs per 1.1.2012 hinzu.

Um einen weiteren Abbau beim Nettolohn zu vermeiden, könnte die Stadt als Gesetzgeberin den versicherten Personen die Möglichkeit bieten, zu Lasten des Leistungsziels in der Pensionskasse über einen zweiten Sparplan Pensionskassenbeiträge einzusparen. Damit reduzierte sich aber bei versicherten Personen mit diesem zweiten Sparplan die Höhe der künftigen Alters- und allfälligen daraus entstandenen Hinterlassenenrenten.

Für die Stadt als auch die anderen Arbeitgebenden wäre diese Lösung kostenneutral, sie verursacht weder Mehrkosten noch erzeugt sie Einsparungen, denn das übergeordnete Recht gibt vor, dass bei mehreren Sparplänen die Arbeitgeberbeiträge bei allen Plänen gleich hoch sein müssen.

Die Verwaltungskommission der PKSC erachtet es als sinnvoll, die Möglichkeit für einen zusätzlichen Sparplan im Zuge dieser Teilrevision optional im Gesetz zu verankern, um einen allfällig aufkommenden Bedarf ohne weitere Gesetzesrevision realisieren zu können.

## **9 Anpassungen des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur**

Die Höhe der Altersgutschriften als auch der Pensionskassenbeiträge sowie deren Aufteilung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden werden im Gesetz über die PKSC in den Artikeln 8 und 9 festgehalten. Das Gesetz über die PKSC wird durch den Gemeinderat beschlossen. Die Anpassungen der Altersgutschriften als auch der Beiträge erfordert daher eine Eingabe in den Gemeinderat.



Bei der Revision im Jahre 2012 beantragte der Stadtrat auf Empfehlung der Verwaltungskommission einen ergänzenden Absatz in Art. 8 vom Gesetz über die PKSC, dass ihr bzw. deren Verwaltungskommission die Möglichkeit unterbreitet wird, zusammen mit einer weiteren Reduktion des Umwandlungssatzes eine Erhöhung der Sparbeiträge beschliessen zu können, um die Reduktion des Leistungsziels durch höhere Sparbeiträge auszugleichen. Zudem hätte die Erhöhung der Sparbeiträge nicht mehr als 10 Prozent der bisherigen Ansätze betragen dürfen. Der Gemeinderat lehnte jedoch diese Lösung an der Sitzung vom 12. Dezember 2012 ab mit der Begründung, dass er nicht über zukünftige, noch unbekannte Kosten entscheiden wolle. Die PKSC solle später, wenn wirklich eine Reduktion des Umwandlungssatzes bevorstehe, nochmals an den Gemeinderat gelangen.

## **10. Stellungnahmen**

### **10.1 Stellungnahme des Experten für berufliche Vorsorge für die PKSC**

Der für die PKSC zuständige Experte für berufliche Vorsorge, Dr. O. Deprez, empfahl der PKSC die Reduktion des Umwandlungssatzes auf 5.2 Prozent und unterstützt dabei die in diesem Antrag vorgeschlagenen Massnahmen. Es sind dies:

- Die Erhöhung der Sparbeiträge (mehr Altersgutschriften mit gleichzeitiger Reduktion der Zusatzbeiträge) für flankierende Massnahmen infolge Senkung des Umwandlungssatzes;
- Die Bildung einer Rückstellung per 31.12.2015 von 12 Prozent der Altersguthaben für flankierende Massnahmen infolge Senkung des Umwandlungssatzes für die Übergangsgeneration.

Der Experte für berufliche Vorsorge überprüfte die beantragten Gesetzesanpassungen auf Einhaltung der Vorgaben aus dem übergeordneten Gesetz. Die definitive Prüfung und die Abnahme durch die Aufsichtsbehörde erfolgt erst nach Vorliegen des Beschlusses des Gemeinderates. Daher verbleibt ein Vorbehalt betreffend Änderungen in der Folge dieser definitiven Prüfungen.

Dr. Olivier Deprez

DEPREZ Experten AG, Neustadtgasse 7, 8001 Zürich

### **10.2 Einbezug der Sozialpartner**



Bei dieser Vorlage geht es um notwendige Massnahmen zum Erhalt des langfristigen, finanziellen Gleichgewichts der Kasse, welche die Verwaltungskommission als oberverantwortliches Organ treffen muss. Nach Möglichkeit soll das bisherige Leistungsziel erhalten werden, was wie vorstehend ausgeführt gemeinsame Anstrengungen seitens Pensionskasse und Sozialpartner bedingt. Weitere Anpassungen sind bei der Versicherung der Mitarbeitenden nicht vorgesehen. Entsprechend gibt es nur engen Spielraum, um auf Anliegen der versicherten Personen, aber auch der Arbeitgebenden einzugehen.

Die Präsidien der städtischen Personalverbände wurden in der Sitzung der Personalkonferenz vom 26. November 2015 und die versicherten Personen (Aktive als auch Rentenbeziehende) mit Schreiben vom Dezember 2015 über die Reduktion des Umwandlungssatzes informiert.

Im bisherigen Verlauf der Ausarbeitung dieses Geschäftes waren die versicherten Personen durch die drei Arbeitnehmervertretenden in der Verwaltungskommission, dem obersten Organ der Pensionskasse, vertreten und konnten die Anliegen der versicherten Personen uneingeschränkt einbringen. Zusätzlich wurde geprüft, welche Massnahmen andere Vorsorgeeinrichtungen bei einer Reduktion des Umwandlungssatzes vornahmen und welche bei der PKSC geeignet wären. Weiter fand am 12. Januar 2016 eine Sitzung des Stadtrates mit den Arbeitgebervertretenden statt, an welcher auch der Präsident der Verwaltungskommission und der Geschäftsstellenleiter der PKSC als Beratende für die Arbeitgebervertretenden anwesend waren. An dieser Sitzung wurden insbesondere die Anliegen der kurz vor der Pensionierung stehenden versicherten Personen vorgelegt und analysiert. Diese Anliegen wurden von der Verwaltungskommission bei der Ausarbeitung der flankierenden Massnahmen und der Übergangsbestimmungen einbezogen und es liegt ein Umsetzungsvorschlag vor, welcher diesen Anliegen Rechnung trägt.

Die Verwaltungskommission ist sich bewusst, dass zwar viele, aber nicht alle versicherten Personen der Erhöhung der Sparbeiträge zustimmen und somit für eine weitere Erhöhung der Beiträge an die Sozialversicherungen sind. Sie möchte deshalb im Gesetz die Möglichkeit eines zweiten Sparplans schaffen, um in diesem Punkt eventuell mehr Flexibilität anzubieten, sofern sich bei Versicherten und Arbeitgebenden zukünftig ein genug grosses Interesse an einer solchen Lösung zeigen würde. Doch darüber kann erst befunden werden, wenn der Gemeinderat der Erhöhung der Sparbeiträge und der Möglichkeit der Schaffung eines zweiten Sparplans zustimmt.

Bei Fragen gibt Ihnen Leonhard Nold, Leiter der Geschäftsstelle der PKSC, gerne Auskunft (Telefon: 081 254 42 14 / E-Mail: [leonhard.nold@chur.ch](mailto:leonhard.nold@chur.ch)).



Freundliche Grüsse

Daniel Dubach  
Präsident Verwaltungskommission

Leonhard Nold  
Leiter Geschäftsstelle

- Anhang I Exkurs zur Leistungszielsetzung von 60 Prozent
- Anhang II Anpassungen beim Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur
- Anhang III Anmerkung für weitere Anpassungen beim Gesetz über die PK Stadt Chur
  
- Beilage I Synoptische Darstellung mit Anpassungen des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur
- Beilage II Tabelle „Maximal mögliches Leistungsziel ohne und mit Einbezug der maximalen AHV-Rente“



## Anhang I

### Exkurs zur Leistungszielsetzung von 60 Prozent

Die 2. Säule sorgt dafür, dass die Pensionierten die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise weiterführen können<sup>6</sup>. Die beiden Begriffe „gewohnte Lebenshaltung“ und „angemessene Weise“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, hinter denen aber konkrete Vorstellungen stecken. Als Leistungsziel wird angestrebt, dass die Renten von AHV und Pensionskasse zusammen rund 60 Prozent des früheren Jahres-Bruttolohnes erreichen. *(Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Vom 19. Dezember 1975], Ziffer 312 Leistungsziel: „Weitgehend wird anerkannt - dies zeigen die Erklärungen bei der Abstimmung vom 3. Dezember 1972 und die von drei Seiten eingereichten Initiativen - dass die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung, welche durch die ersten beiden Säulen ermöglicht werden soll, mit der Gewährung einer Gesamtrente im Ausmass von 60 Lohnprozenten erreicht werden kann, dies für die Alleinstehenden und im Rahmen einer vertretbaren oberen Lohngrenze. Dabei handelt es sich um durchschnittlich 60 Prozent des letzten Bruttolohnes einer normalen beruflichen Laufbahn, d.h. um rund 70 Prozent des entgangenen Nettolohnes. Bei den Verheirateten kommt noch der Ehepaarzuschlag der AHV oder der IV hinzu.“)*

---

<sup>6</sup> Bundesverfassung Art. 113. Abs. 2 Bst. a: „Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.“



## Anhang II

### Anpassungen beim Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur

#### Art. 8 Altersgutschriften

<sup>1</sup> Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

<sup>2</sup> Altersgutschriften erfolgen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern. Danach wird die Versicherung gegebenenfalls prämienfrei bis zum aufgeschobenen Altersrücktritt weitergeführt.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse kann bis zu zwei (Spar-)Vorsorgepläne anbieten: Den Standardplan, welcher zwingend anzubieten ist und optional einen Minusplan. Bei zwei Plänen können die versicherten Personen den Plan selbst wählen.

<sup>3d</sup> Die jährlichen Im Standardplan sind die Altersgutschriften sind die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr:

Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes
25 - 34	<del>15</del> <u>17.4</u> Prozent <u>(15.4 Prozent)</u> <sup>7</sup>
35 - 44	<del>17</del> <u>19.8</u> Prozent <u>(17.6 Prozent)</u> <sup>7</sup>
45 - 54	<del>19</del> <u>22.2</u> Prozent <u>(20.0 Prozent)</u> <sup>7</sup>
55 - 65	<del>21</del> <u>24.6</u> Prozent <u>(22.4 Prozent)</u> <sup>7</sup>

<sup>5</sup> Im Minusplan sind die Altersgutschriften die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr:

<u>Alter</u>	<u>Altersgutschriften in Prozent</u> <u>des versicherten Lohnes</u>
<u>25 - 34</u>	<u>16.4 Prozent</u>
<u>35 - 44</u>	<u>18.7 Prozent</u>
<u>45 - 54</u>	<u>21.1 Prozent</u>
<u>55 - 65</u>	<u>23.5 Prozent</u>

<sup>7</sup> Ansätze, falls sich der Gemeinderat gegen höhere Gesamtbeiträge ausspricht. In diesem Falle gäbe es nur eine Verschiebung von Beiträgen für Risiko- und anderen Kosten zu den Sparbeiträgen.



## Art. 9 Beiträge

<sup>1</sup> ~~Unabhängig des von der versicherten Person gewählten Plans beträgt Der der~~ ordentliche Beitrag der ~~Arbeitgebenden versicherten Personen~~ an die Altersgutschriften ~~beträgt 50 Prozent %~~ der jeweiligen Altersgutschrift ~~des Standardplans. Der in Prozent des versicherten Lohnes festgelegte Beitrag wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Arbeitgebenden entrichten als Beitrag den restlichen Teil der Altersgutschrift.~~

<sup>2</sup> ~~Die versicherten Personen entrichten als ordentlichen Beitrag an die Altersgutschriften den restlichen, nicht durch die Arbeitgebenden finanzierten Teil der Altersgutschrift, entsprechend des von Ihnen gewählten Vorsorgeplans.~~

<sup>23</sup> ~~Es ist ein Beitrag für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) zu leisten. Der Beitrag ist je zur Hälfte durch die Arbeitgebenden und die versicherten Personen zu übernehmen. Er~~ beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter	<u>Beitrag für Risiko- und andere Kosten</u>	
	<del>Versicherte Person</del>	<del>Arbeitgebende</del>
18-34	<del>2.21.3</del> Prozent	<del>1.3</del> Prozent
35-44	<del>2.61.6</del> Prozent	<del>1.6</del> Prozent
45-54	<del>3.02.0</del> Prozent	<del>2.0</del> Prozent
55-65	<del>3.42.4</del> Prozent	<del>2.4</del> Prozent

<sup>34</sup> ~~Reichen die Beiträge für Risiko- und andere Kosten nicht zur Deckung dieser aus, ist die Pensionskasse berechtigt, die Beiträge auf einen kostendeckenden Ansatz zu erhöhen.~~



## Anhang III

### **Anmerkung für weitere Anpassungen beim Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur**

Die Stadt erhöhte das Rücktrittsalter von Frauen von Alter 64 Jahre mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters auf Alter 65 Jahre (= ordentliches AHV-Rentenalter von Männer), damit auch Frauen die Möglichkeit erhalten, mit dem gleichen Umwandlungssatz in Pension zu gehen, wie Männer.

Im Teil der beruflichen Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates wurde diese Option bisher nicht einbezogen. Nun wird die PKSC gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten, dass auch ehemalige weibliche Mitglieder des Stadtrates die Möglichkeit erhalten, eine Altersrente mit dem Umwandlungssatz von Alter 65 Jahre zu bekommen, wie ihn die männlichen Ratsmitglieder bereits haben.

Dies hätte zur Konsequenz, dass die Stadt neu weiblichen Mitgliedern des Stadtrates ein Jahr länger Ruhegehalt ausbezahlen müsste. Andererseits könnte - um eine Überschneidung bzw. Doppelentschädigung von Ruhegehalt und AHV-Altersrente zu vermeiden - eine Anrechnung der AHV-Altersrente vorgenommen werden, welche ehemalige weibliche Mitglieder des Stadtrates bereits ab Alter 64 Jahre mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters für Frauen erhalten. Mit dieser Massnahme fielen die Mehrkosten für die Stadt marginal aus, doch dafür könnten weibliche Mitglieder des Stadtrates wie ihre männlichen Kollegen mit dem ordentlichen Umwandlungssatz mit Alter 65 Jahre ihre Altersrente beziehen.

### **Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates**

#### **Art. 17b) Ruhegehalt**

<sup>1</sup> Scheidet ein amtierendes Mitglied des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod aus dem Stadtrat aus, besteht ein Anspruch auf Ruhegehalt.

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen Amtrücktritt und Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern, längstens aber bis zum Tod des ehemaligen Mitglieds des Stadtrates.



<sup>3</sup> Die Höhe des Ruhegehalts beträgt für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr vier Prozent, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes.

<sup>4</sup> Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des ausgeschiedenen Mitglieds des Stadtrates 100 Prozent des Jahreseinkommens eines amtierenden Mitglieds des Stadtrates bzw. des Stadtpräsidiums, wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt. Zudem wird bei Frauen nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Frauen das Ruhegehalt um die Höhe der AHV-Altersrente gekürzt; Bei aufgeschobenem AHV-Altersrentenbezug entspricht die Kürzung der maximalen AHV-Altersrente.

<sup>5</sup> Leistungen anderer Sozialversicherungen, insbesondere der AHV, von Unfallversicherungen oder der Militärversicherung, werden bei der Festlegung des Ruhegehalts berücksichtigt und das Ruhegehalt gegebenenfalls nach den Bestimmungen der Pensionskasse über die Anrechnung anderer Versicherungsleistungen gekürzt.

# Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Neugestaltung Sparbeiträge

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2015 (Fassung vom 12. Dezember 2013)			Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen														
		<b>IV. Sparversicherung und Altersleistungen</b>			<b>IV. Sparversicherung und Altersleistungen</b>															
<b>Art. 8</b> Altersgutschriften	3	Die jährlichen Altersgutschriften sind die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr:  <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">Alter</td> <td style="text-align: center;">Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">25 - 34</td> <td style="text-align: center;">15 Prozent</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">35 - 44</td> <td style="text-align: center;">17 Prozent</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">45 - 54</td> <td style="text-align: center;">19 Prozent</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">55 - 65</td> <td style="text-align: center;">21 Prozent</td> </tr> </table>	Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes	25 - 34	15 Prozent	35 - 44	17 Prozent	45 - 54	19 Prozent	55 - 65	21 Prozent	<b>Art. 8</b> Altersgutschriften	<u>3</u>	<u>Die Pensionskasse kann bis zu zwei (Spar-)Vorsorgepläne anbieten: Den Standardplan, welcher zwingend anzubieten ist und optional einen Minusplan. Bei zwei Plänen können die versicherten Personen den Plan selbst wählen.</u>	Art. 1d Abs. 1 BVV 2: „Die Vorsorgeeinrichtung ... kann für die Versicherten jedes Kollektivs bis zu drei Vorsorgepläne anbieten.				
			Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes																
25 - 34	15 Prozent																			
35 - 44	17 Prozent																			
45 - 54	19 Prozent																			
55 - 65	21 Prozent																			
				<u>34</u>	<u>Die jährlichen Im Standardplan sind die Altersgutschriften sind die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr:</u>  <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">Alter</td> <td style="text-align: center;">Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">25 - 34</td> <td style="text-align: center;"><u>4517.4</u> Prozent</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">35 - 44</td> <td style="text-align: center;"><u>4719.8</u> Prozent</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">45 - 54</td> <td style="text-align: center;"><u>4922.2</u> Prozent</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">55 - 65</td> <td style="text-align: center;"><u>2124.6</u> Prozent</td> </tr> </table>	Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes	25 - 34	<u>4517.4</u> Prozent	35 - 44	<u>4719.8</u> Prozent	45 - 54	<u>4922.2</u> Prozent	55 - 65	<u>2124.6</u> Prozent	Falls sich der Gemeinderat gegen höhere Gesamtbeiträge ausspricht, gäbe es nur eine Verschiebung von Beiträgen für Risiko- und anderen Kosten zu den Sparbeiträgen. Es wäre dann eine Anpassung vorzunehmen auf: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">15.4 Prozent</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">17.6 Prozent</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">20.0 Prozent</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">22.4 Prozent</td> </tr> </table>	15.4 Prozent	17.6 Prozent	20.0 Prozent	22.4 Prozent
Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes																			
25 - 34	<u>4517.4</u> Prozent																			
35 - 44	<u>4719.8</u> Prozent																			
45 - 54	<u>4922.2</u> Prozent																			
55 - 65	<u>2124.6</u> Prozent																			
15.4 Prozent																				
17.6 Prozent																				
20.0 Prozent																				
22.4 Prozent																				
				<u>5</u>	<u>Im Minusplan sind die Altersgutschriften die folgenden, wobei das Alter definiert ist als das Kalenderjahr minus das Geburtsjahr:</u>  <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><u>Alter</u></td> <td style="text-align: center;"><u>Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes</u></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><u>25 - 34</u></td> <td style="text-align: center;"><u>16.4 Prozent</u></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><u>35 - 44</u></td> <td style="text-align: center;"><u>18.7 Prozent</u></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><u>45 - 54</u></td> <td style="text-align: center;"><u>21.1 Prozent</u></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><u>55 - 65</u></td> <td style="text-align: center;"><u>23.5 Prozent</u></td> </tr> </table>	<u>Alter</u>	<u>Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes</u>	<u>25 - 34</u>	<u>16.4 Prozent</u>	<u>35 - 44</u>	<u>18.7 Prozent</u>	<u>45 - 54</u>	<u>21.1 Prozent</u>	<u>55 - 65</u>	<u>23.5 Prozent</u>	Mit diesen Altersgutschriften und den neuen, tieferen Beiträgen für Risiko- und andere Kosten betragen die Gesamtbeiträge für die versicherten Personen genau gleich viel wie bisher. Die versicherten Personen gehen jedoch freiwillig ein tieferes Leistungsziel ein.				
<u>Alter</u>	<u>Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes</u>																			
<u>25 - 34</u>	<u>16.4 Prozent</u>																			
<u>35 - 44</u>	<u>18.7 Prozent</u>																			
<u>45 - 54</u>	<u>21.1 Prozent</u>																			
<u>55 - 65</u>	<u>23.5 Prozent</u>																			
		<b>VII. Finanzierung</b>			<b>VII. Finanzierung</b>															
<b>Art. 9</b> Beiträge	1	Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften beträgt 50% der jeweiligen Altersgutschrift. Der in Prozent des versicherten Lohnes festgelegte Beitrag wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Arbeitgebenden entrichten als Beitrag den restlichen Teil der Altersgutschrift.	<b>Art. 9</b> Beiträge	1	<u>Unabhängig des von der versicherten Person gewählten Plans beträgt Der-der ordentliche Beitrag der Arbeitgebenden versicherten Personen an die Altersgutschriften beträgt 50 Prozent % der jeweiligen Altersgutschrift des Standardplans. Der in Prozent des versicherten Lohnes festgelegte Beitrag wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Arbeitgebenden entrichten als Beitrag den restlichen Teil der Altersgutschrift.</u>	Art. 1d Abs. 2 BVV 2 letzter Satz: „Der Beitragsansatz des Arbeitgebers muss in jedem Plan gleich hoch sein“.														

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Neugestaltung Sparbeiträge

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2015 (Fassung vom 12. Dezember 2013)			Entwurf neue Gesetzes-Fassung			Bemerkungen																																													
				<u>2</u>	<u>Die versicherten Personen entrichten als ordentlichen Beitrag an die Altersgutschriften den restlichen, nicht durch die Arbeitgebenden finanzierten Teil der Altersgutschrift, entsprechend des von Ihnen gewählten Vorsorgeplans.</u>																																														
	2	Es ist ein Beitrag für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) zu leisten. Der Beitrag beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:  <table style="margin-left: 40px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Alter</td> <td style="padding-right: 20px;">Versicherte Person</td> <td>Arbeitgebende</td> </tr> <tr> <td>18-34</td> <td>1.3 Prozent</td> <td>1.3 Prozent</td> </tr> <tr> <td>35-44</td> <td>1.6 Prozent</td> <td>1.6 Prozent</td> </tr> <tr> <td>45-54</td> <td>2.0 Prozent</td> <td>2.0 Prozent</td> </tr> <tr> <td>55-65</td> <td>2.4 Prozent</td> <td>2.4 Prozent</td> </tr> </table>	Alter	Versicherte Person	Arbeitgebende	18-34	1.3 Prozent	1.3 Prozent	35-44	1.6 Prozent	1.6 Prozent	45-54	2.0 Prozent	2.0 Prozent	55-65	2.4 Prozent	2.4 Prozent		<u>23</u>	Es ist ein Beitrag für die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) zu leisten. Der Beitrag <u>ist je zur Hälfte durch die Arbeitgebenden und die versicherten Personen zu übernehmen. Er</u> beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:  <table style="margin-left: 40px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Alter</td> <td style="padding-right: 20px;"><u>Beitrag für Risiko- und andere Kosten</u></td> <td style="padding-right: 20px;"><u>Versicherte Person</u></td> <td><u>Arbeitgebende</u></td> </tr> <tr> <td>18-34</td> <td><u>2.2</u>1.3 Prozent</td> <td><u>1.3</u> Prozent</td> <td></td> </tr> <tr> <td>35-44</td> <td><u>2.6</u>1.6 Prozent</td> <td><u>1.6</u> Prozent</td> <td></td> </tr> <tr> <td>45-54</td> <td><u>3.0</u>2.0 Prozent</td> <td><u>2.0</u> Prozent</td> <td></td> </tr> <tr> <td>55-65</td> <td><u>3.4</u>2.4 Prozent</td> <td><u>2.4</u> Prozent</td> <td></td> </tr> </table>	Alter	<u>Beitrag für Risiko- und andere Kosten</u>	<u>Versicherte Person</u>	<u>Arbeitgebende</u>	18-34	<u>2.2</u> 1.3 Prozent	<u>1.3</u> Prozent		35-44	<u>2.6</u> 1.6 Prozent	<u>1.6</u> Prozent		45-54	<u>3.0</u> 2.0 Prozent	<u>2.0</u> Prozent		55-65	<u>3.4</u> 2.4 Prozent	<u>2.4</u> Prozent		Die Beiträge für Risiko- und andere Kosten werden infolge der Umschichtung von Risiko- zu Sparbeiträgen wie folgt reduziert und entsprechend die Sparbeiträge erhöht:  <table style="margin-left: 40px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Alter</td> <td style="padding-right: 20px;">von Risiko zu Sparen</td> </tr> <tr> <td>25-34</td> <td>0.4 Prozent</td> </tr> <tr> <td>35-44</td> <td>0.6 Prozent</td> </tr> <tr> <td>45-54</td> <td>1.0 Prozent</td> </tr> <tr> <td>55-65</td> <td>1.4 Prozent</td> </tr> </table>	Alter	von Risiko zu Sparen	25-34	0.4 Prozent	35-44	0.6 Prozent	45-54	1.0 Prozent	55-65	1.4 Prozent
Alter	Versicherte Person	Arbeitgebende																																																	
18-34	1.3 Prozent	1.3 Prozent																																																	
35-44	1.6 Prozent	1.6 Prozent																																																	
45-54	2.0 Prozent	2.0 Prozent																																																	
55-65	2.4 Prozent	2.4 Prozent																																																	
Alter	<u>Beitrag für Risiko- und andere Kosten</u>	<u>Versicherte Person</u>	<u>Arbeitgebende</u>																																																
18-34	<u>2.2</u> 1.3 Prozent	<u>1.3</u> Prozent																																																	
35-44	<u>2.6</u> 1.6 Prozent	<u>1.6</u> Prozent																																																	
45-54	<u>3.0</u> 2.0 Prozent	<u>2.0</u> Prozent																																																	
55-65	<u>3.4</u> 2.4 Prozent	<u>2.4</u> Prozent																																																	
Alter	von Risiko zu Sparen																																																		
25-34	0.4 Prozent																																																		
35-44	0.6 Prozent																																																		
45-54	1.0 Prozent																																																		
55-65	1.4 Prozent																																																		
	3	Reichen die Beiträge für Risiko- und andere Kosten nicht zur Deckung dieser aus, ist die Pensionskasse berechtigt, die Beiträge auf einen kostendeckenden Ansatz zu erhöhen.		<u>34</u>	Reichen die Beiträge für Risiko- und andere Kosten nicht zur Deckung dieser aus, ist die Pensionskasse berechtigt, die Beiträge auf einen kostendeckenden Ansatz zu erhöhen.	Trifft nur zu bei Erhöhung der Prämien für die Rückversicherung oder der Verwaltungskosten oder bei Aufkommen neuer gesetzlich vorgegebener Reserven.																																													
		<b>X. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates</b>			<b>V. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates</b>																																														
<b>Art. 17</b> b) Ruhegehalt	1	Scheidet ein amtierendes Mitglied des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod aus dem Stadtrat aus, besteht ein Anspruch auf Ruhegehalt.	<b>Art. 17</b> b) Ruhegehalt	1	Scheidet ein amtierendes Mitglied des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters <u>von Männern</u> aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod aus dem Stadtrat aus, besteht ein Anspruch auf Ruhegehalt.	Anpassung an die Regelung für die Mitarbeitenden mit geschlechtsneutralem Rücktrittsalter mit 65 Jahren.																																													
	2	Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen Amtrücktritt und Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, längstens aber bis zum Tod des ehemaligen Mitglieds des Stadtrates.		2	Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen Amtrücktritt und Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters <u>von Männern</u> , längstens aber bis zum Tod des ehemaligen Mitglieds des Stadtrates.																																														
	4	Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des ausgeschiedenen Mitglieds des Stadtrates 100 Prozent des Jahreseinkommens eines amtierenden Mitglieds des Stadtrates bzw. des Stadtpräsidiums, wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt.		4	Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des ausgeschiedenen Mitglieds des Stadtrates 100 Prozent des Jahreseinkommens eines amtierenden Mitglieds des Stadtrates bzw. des Stadtpräsidiums, wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt. <u>Zudem wird bei Frauen nach dem Erreichen des</u>	Es soll eine Gleichstellung beider Geschlechter erfolgen. Würde die AHV-Altersrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von Männern nicht angerechnet, erhielte ein ehemaliges weib-																																													

## Revision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur - Neugestaltung Sparbeiträge

Geltendes PKSC-Gesetz ab 1. Januar 2015 (Fassung vom 12. Dezember 2013)		Entwurf neue Gesetzes-Fassung		Bemerkungen
			<u>ordentlichen AHV-Rententalers von Frauen das Ruhegehalt um die Höhe der AHV-Altersrente gekürzt; Bei aufgescho- benem AHV-Altersrentenbezug entspricht die Kürzung der maximalen AHV-Altersrente.</u>	liches Mitglied des Stadtrates im 65. Altersjahr eine Höhere Gesamtentschädigung als der männliche Kollege, dem erst ab vollendendem 65. Alters- jahr die AHV-Rente zusteht.

Maximal mögliches Leistungsziel ohne und mit Einbezug maximal mögliche AHV-Rente

Bruttolohn	Koord.Abzug	vers. Lohn	Leistungsziel bei UWS 6.1%			UWS 5.2% und Erhöhung Sparbeiträge um 16.6%			UWS 5.2% / nur mit Umschichtung von Risiko zu Sparen			Leistungsziel bei UWS 6.4% (Stand 2013)			Leistungsziel bei UWS 6.7% (Stand 2008)			Leistungsziel bis 2005 mit Leistungsprimat		
			PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom Bruttolohn	PK-Rente in % vom vers. Lohn	inkl. mögliche AHV-Rente in % vom Bruttolohn
22'000	21'150	3'525	7.0%	43.9%	79.4%	7.0%	43.7%	80.4%	6.3%	39.2%	79.7%	7.4%	46.1%	80.8%	7.7%	48.2%	81.2%	21.5%	60.0%	95.0%
25'000	21'150	3'525	6.2%	43.9%	73.9%	6.2%	43.7%	73.9%	5.5%	39.2%	73.3%	6.5%	46.1%	74.2%	6.8%	48.2%	74.5%	26.2%	60.0%	93.9%
30'000	21'150	8'850	13.0%	43.9%	73.7%	12.9%	43.7%	73.7%	11.6%	39.2%	72.3%	13.6%	46.1%	74.4%	14.2%	48.2%	75.0%	31.8%	60.0%	92.6%
50'000	21'150	28'850	25.3%	43.9%	70.7%	25.2%	43.7%	70.5%	22.6%	39.2%	68.0%	26.6%	46.1%	71.9%	27.8%	48.2%	73.2%	43.1%	60.0%	88.4%
75'000	21'150	53'850	31.5%	43.9%	67.1%	31.4%	43.7%	66.9%	28.2%	39.2%	63.7%	33.1%	46.1%	68.6%	34.6%	48.2%	70.2%	48.7%	60.0%	84.3%
84'600	21'150	63'450	32.9%	43.9%	66.3%	32.8%	43.7%	66.1%	29.4%	39.2%	62.7%	34.6%	46.1%	67.9%	36.2%	48.2%	69.5%	50.0%	60.0%	83.3%
100'000	21'150	78'850	34.6%	43.9%	62.8%	34.4%	43.7%	62.6%	30.9%	39.2%	59.1%	36.3%	46.1%	64.5%	38.0%	48.2%	66.2%	51.5%	60.0%	79.7%
125'000	21'150	103'850	36.5%	43.9%	59.0%	36.3%	43.7%	58.8%	32.6%	39.2%	55.1%	38.3%	46.1%	60.8%	40.1%	48.2%	62.6%	53.2%	60.0%	75.8%
150'000	21'150	128'850	37.7%	43.9%	56.5%	37.5%	43.7%	56.3%	33.7%	39.2%	52.5%	39.6%	46.1%	58.4%	41.4%	48.2%	60.2%	54.4%	60.0%	73.2%
175'000	21'150	153'850	38.6%	43.9%	54.7%	38.4%	43.7%	54.5%	34.5%	39.2%	50.6%	40.5%	46.1%	56.6%	42.4%	48.2%	58.5%	55.2%	60.0%	71.3%
200'000	21'150	178'850	39.3%	43.9%	53.4%	39.1%	43.7%	53.2%	35.1%	39.2%	49.2%	41.2%	46.1%	55.3%	43.1%	48.2%	57.2%	55.8%	60.0%	69.9%

Hinweise:

- a) Ein Bruttolohn von 84'600 entspricht dem Dreifachen der maximalen AHV-Altersrente. Dieser Betrag ist die Obergrenze für die Berechnung der AHV-Altersrente als auch für das BVG-Obligatorium.
- b) Der Koordinationsabzug der PK Stadt Chur beträgt seit 2006 75% der maximalen AHV-Altersrente. Bis 2005 - zu Zeiten des Leistungsprimats - lag der Koordinationsabzug bei 50% der maximalen AHV-Altersrente.

Anmerkung:

Bei diesen Berechnungen wird keine Verzinsung einbezogen. Grund: Einerseits wird die Verzinsung durch die Teuerung verwässert und andererseits wird keine Lohnkarriere berücksichtigt. Dies neutralisiert die Verzinsung von zurzeit 1.25%.